

Baumschutz an Baustellen

Bäume haben viele wichtige Funktionen: Sie bieten Lebensraum und Nahrung für viele Arten, sie produzieren Sauerstoff, reinigen die Luft und verringern den Treibhauseffekt. Ein älterer Baum leistet in dieser Hinsicht mehr als ein nachgepflanzter Jungbaum. Nicht zuletzt prägen Bäume das Landschaftsbild und tragen zur hohen Lebensqualität in den Ortschaften bei. Umso wichtiger ist es, den Baumbestand zu schützen.

Bäume brauchen lange zum Wachsen, sind jedoch schnell im Bereich von Baustellen durch Unachtsamkeit beschädigt oder sogar gefällt. Neben dem Verlust der Ökosystemleistungen und als Lebensraum entsteht auch ein erheblicher finanzieller Schaden. Wenn Bäume geschädigt werden, benötigen sie einen höheren Pflegeaufwand oder müssen vorzeitig ersetzt werden.

Sind Baumaßnahmen geplant, muss daher geprüft werden, ob Bäume davon betroffen sind. Das kann ein direkter Eingriff wie etwa eine Abgrabung im Wurzelraum oder ein Rückschnitt überhängender Äste sein, es kann aber auch sein, dass Baumaterialien im Kronenbereich gelagert werden oder der Grundwasserspiegel abgesenkt wird. Bereits im Vorfeld kann bei der Planung mit einfachen Mitteln einiges getan werden, um Schäden zu vermeiden. So können z.B. durch ausreichende Abstände zu den Bäumen oder die Festlegung von Materiallagerplätzen außerhalb des Kronentraufbereichs viele Konflikte und Folgeschäden vermieden werden. Sind Eingriffe nicht zu vermeiden, so können baumerhaltende und schadensbegrenzende Maßnahmen auf der Grundlage der anerkannten Regeln der Technik angewandt werden. Die DIN 18920, die RAS-LP 4 bzw. die ZTV-Baumpflege sollten zum Bestandteil der Ausschreibungsunterlagen gemacht werden und sind als Anlage beizufügen.

Wird der Baumschutz bei der Planung vernachlässigt, kann das in der Folge deutliche Verzögerungen im Bauablauf oder gar einer Stilllegung der Baustelle nach sich ziehen. Häufig sind die verbleibenden Möglichkeiten zur Schadensbegrenzung aufwändiger und weniger effektiv. Werden Schutzmaßnahmen gar nicht eingehalten und Bäume geschädigt, können Wiederherstellungsmaßnahmen oder Ersatzpflanzungen angeordnet werden. Bei Schädigungen von geschützten Bäumen kann auch ein Bußgeld erhoben werden. In manchen Fällen führen unsachgemäße Arbeiten im Wurzelbereich dazu, dass die Standsicherheit des Baumes dauerhaft beeinträchtigt wird. Der Verursacher bzw. Baumeigentümer ist dann für Folgeschäden haftbar.

Daher ist es bei umfangreicheren Baumaßnahmen in der Nähe von erhaltenswerten Bäumen ratsam, frühzeitig einen Sachverständigen einzuschalten, der bereits bei der Planung beraten, Schutzmaßnahmen empfehlen und später vor Ort begleiten kann. Schnittmaßnahmen und der Einbau von Wurzelvorhängen etc. sind grundsätzlich von einer qualifizierten Fachfirma durchzuführen. Bei der Landwirtschaftskammer Niedersachsen wird ein Verzeichnis von anerkannten Sachverständigen geführt, die Sie bei Ihrem Projekt unterstützen können.



Sollten Sie noch Fragen haben, beraten wir Sie gerne.

Kontakt:

Landkreis Oldenburg
Untere Naturschutzbehörde (UNB)
Frau Gelker, Tel.: 04431/85-453,
inka.gelker@oldenburg-kreis.de
Frau Tröndle, Tel.: 04431/85-290,
ursula.troendle@oldenburg-kreis.de

Weiterführende Informationen:

Baumschutz: www.landkreis-oldenburg.de/3426.html
Sachverständigenverzeichnis:
www.lwk-niedersachsen.de/index.cfm/action/svliste/parent/161.html

Dienstgebäude	Internet	Konten	BLZ	Kreditinstitut	BIC	IBAN
27793 Wildeshausen Delmenhorster Str. 6 Tel. 04431 85-0	www.oldenburg-kreis.de	029-433000 300 1604 000 760 67-308	280 501 00 290 500 00 250 100 30	Landessparkasse zu Oldenburg Bremer Landesbank Postgiroamt Hannover	BRLADE21LZO BRLADE22XXX PBNKDEFF	DE73 2805 0100 0029 4330 00 DE50 2905 0000 3001 6040 00 DE59 2501 0030 0076 0673 08

Folgende Maßnahmen können den Baum schützen und ihn langfristig erhalten:

- **Planung**
Frühzeitige Abstimmung mit der UNB, Beteiligung von Baumsachverständigen an der Planung, Berücksichtigung des Baumschutzes bei der Vergabe und Baustelleneinrichtung.
- **Abzäunung**
Vor Beginn der Baumaßnahme Aufstellen eines 2 Meter hohen Schutzzaunes ca. 1,50 m außerhalb des Kronentraufbereiches des Baumes.
- **Stammschutz**
In Ausnahmefällen ist eine Stammummantelung mit mindestens 2 Meter hohen, nach innen abgepolsterten Bohlen möglich. Die Anbringung der Bohlen muss ohne Beschädigung der Bäume (Bohlen nicht unmittelbar auf die Wurzelanläufe aufsetzen) erfolgen.
- **Bodenauftrag oder -abtrag**
Kein Bodenauftrag oder -abtrag im Kronenbereich. Ist ein Überfüllen des Bodens unter der Krone nicht zu vermeiden, nur luft- und wasserdurchlässiges Material verwenden.
- **Verdichtung**
Keine Verdichtung des Bodens im Kronentraufbereich der Bäume durch häufiges Befahren oder Abstellen von Baumaschinen. Ist ein Befahren des Kronentraufbereiches nicht zu vermeiden, sind Baggermatratzen zu verwenden oder eine Baustraße mit Schutzvlies, Kiesel und zum Beispiel Stahlplatten anzulegen.
- **Materialablagerung**
Keine Lagerung von Baumaterialien oder Boden im Kronentraufbereich, ggf. Ausweisung von geeigneten Lagerplätzen außerhalb des Kronentraufbereichs im Zuge der Planung und Baustelleneinrichtung.
- **Leitungen**
Keine Leitungsverlegungen im Kronentraufbereich, falls nicht zu vermeiden, möglichst durch Unterfahren/ Unterbohren.
- **Abgrabungen**
Keine Abgrabungen im Wurzelbereich, wenn nicht vermeidbar nur in Handarbeit und nicht näher als 2,50 m am Stamm. Wurzelverletzungen sind zu vermeiden, wo nicht möglich, sauberes, glattes Abschneiden der Wurzel, niemals mit der Baggerschaufel abreißen! Bei Verletzungen von statisch wirksamen Wurzeln (insbesondere Starkwurzeln ab 5 cm Durchmesser) sollte die Standsicherheit des Baumes gutachterlich überprüft werden.
- **Wurzelschutz**
Freigelegtes Wurzelwerk mit Jute oder Frostschutzmatten abdecken, bei trockener Witterung bewässern, ggf. Errichtung eines Wurzelvorhangs durch eine Fachfirma.
- **Verunreinigungen**
Sichere Lagerung und bestimmungsgemäßer Umgang mit Gefahrstoffen, keine Verunreinigung des Bodens mit zum Beispiel Öl, Benzin, Chemikalien oder Zementwasser.
- **Grundwasserabsenkung**
Bei Grundwasserabsenkungen ausreichende Bewässerung betroffener Bäume sicherstellen.
- **Schnittmaßnahmen**
Sämtliche Arbeiten am Baum unter Beteiligung von Fachleuten!
Erhalt des arttypischen Erscheinungsbilds, Vermeidung von Starkastschnitten (Durchmesser > 10 cm), Schnitt auf Versorgungsast bzw. Schnitt auf Astring, Vermeidung von „Stummeln“.
- **Fällung/ Freistellung**
Bei einer unvermeidbaren Fällung von Bäumen für die Baumaßnahme ist zu beachten, dass dabei benachbarte Bäume nicht geschädigt werden. Ist eine Freistellung einzelner Bäume aus einem geschlossenen Bestand nicht zu vermeiden, sind diese ggf. vor Sonnenbrand zu schützen und hinsichtlich der Stand- und Bruchsicherheit zu überprüfen.
- **Beachtung der technischen Regelwerke**
[DIN 18920](#) – Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen. Bezugsquelle: Beuth Verlag.
[RAS-LP 4](#) – Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen (RAS-LP 4). Hrsg: Forschungsgesellschaft für Strassen- und Verkehrswesen, Arbeitsgruppe Straßenentwurf. Bezugsquelle: FGSV Verlag.
[ZTV-Baumpflege](#) – Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege. Hrsg: FLL – Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung, Landschaftsbau e.V.